

7/SN-236/ME

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

WIEN, I.,
WEIHBURGASSE 10 - 12

POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

Dr.Ch/Ma/595/86

4. 4. 1986

Betrifft:

Entwurf einer Vereinbarung
gemäß Art. 15 a B-VG zwischen
dem Bund und dem Land Tirol
über einen gemeinsamen Hub-
schrauberrettungsdienst

22	ANTWURF
21	GE/9/86
Datum:	3. APR. 1986
Verteilt:	9. APR. 1986

L. Klawns

In der Anlage übermittelt die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über einen gemeinsamen Hubschrauberrettungsdienst, zur do. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für das Kammeramt:



Hofrat Dr. jur. W. Urbarz
Kammeramtsdirektor

Beilagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

WIEN I, WEIHBURGASSE 10-12 · 52 69 44

POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213

DVR: 0057746

Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über einen gemeinsamen Hubschrauberrettungsdienst:

Wie schon in der Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauberrettungsdienst festgestellt, erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer auch zum gegenständlichen Entwurf auf die Problematik des § 3 Abs. 3 hinzuweisen.

Die Österreichische Ärztekammer empfiehlt, ähnlich wie in der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauberrettungsdienst zu definieren, daß nur solche Ärzte beizustellen sind, welche zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt oder als Facharzt eines je nach Art des Einsatzes in Betracht kommenden klinischen Sonderfaches berechtigt sind, die über besondere Kenntnisse in der Flugrettungstechnik verfügen und die an Bord mitgeführten medizinischen Geräte bedienen können.

Diese Klarstellung erscheint u.a. deswegen erforderlich, weil nach § 4 Abs. 3 der Zivilluftfahrzeug-, Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl. Nr. 126/1985, an Ambulanz- oder Rettungsflügen nur zur selbständigen Berufsausübung berechnigte praktische Ärzte oder Fachärzte teilnehmen dürfen. Da die genannte Verordnung zweifellos im Stufenbau der Rechtsordnung auf niedrigerer Stufe steht als die geplante "Art. 15 a - Vereinbarung", sollte, um Mißverständnisse zu vermeiden, der gleiche Wortlaut der Verordnung auch in der Vereinbarung verwendet werden.

Gerade für den Bereich des Bundeslandes Tirol erscheint diese Klarstellung überdies notwendig, da die Österreichische Ärztekammer in Erfahrung gebracht hat, daß bei dem derzeit bestehenden Hubschrauberrettungsdienst in Tirol Turnusärzte eingesetzt werden, denen nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes nicht die Berechtigung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit zukommt.

Wien, am 4. 4. 1986

Dr.Ch/Ma.-